



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2026	2
2. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	5
3. Satzung der Stadt Erwitte über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil westlich der Straße "Im Dorf" und östlich der Straße "Zur Tiwecke" im Stadtteil Ebbinghausen, 1. Änderung	6

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Hennebühl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2026

I. Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 1. November 2025, hat der Rat der Stadt Erwitte mit Beschluss vom 19.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	50.063.154 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.438.612 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	47.947.447 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	55.430.931 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.875.485 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.843.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.051.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

0 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.380.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

8.375.458 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Angabe des Steuersatzes hat an dieser Stelle nur deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)

554 v.H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B)

711 v.H.

2. Gewerbesteuer

450 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freierwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen der angegebenen niedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, dürfen freierwerdende Stellen nicht mehr besetzt werden.

§ 9

Für die Teilergebnispläne auf Ebene der Produktgruppe gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Ebenso können innerhalb eines Produktes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderausgaben aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden. Die Deckungsermächtigungen gelten, soweit der Saldo des Teilergebnisplanes und der Saldo des Teilfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 05.03.2026 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 25.03.2026 das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 GO NRW für abgeschlossen erklärt.

Der Haushaltsplan mit Anlagen ist im Internet unter www.erwitte.de einsehbar und steht ebenfalls vom 30.03.2026 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 im Rathaus der Stadt Erwitte in Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, während der Öffnungszeiten,

montags – freitags	von 08.30 bis 12.00 Uhr
montags – dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

III. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 26.03.2026

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Hennebühl

Öffentliche Zustellung

gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zuletzt gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass für folgenden Empfänger ein Bescheid ergangen ist:

Edvinas Remencius
zuletzt bekannte Anschrift: Brückenstraße 24, 59609 Anröchte

Gewerbsteuerbescheid für die Jahre 2020 - 2021 vom 13.03.2026 für Objekt Nr. G35058

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort sind erfolglos geblieben.

Der Bescheid kann von der genannten Person gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in während der Dienststunden im Rathaus, Am Markt 13, 59597 Erwitte abgeholt oder eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und dass hierdurch Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind und erlangt sechs Wochen nach dem Tag des Aushangs Rechtskraft.

Erwitte, 27.03.2026

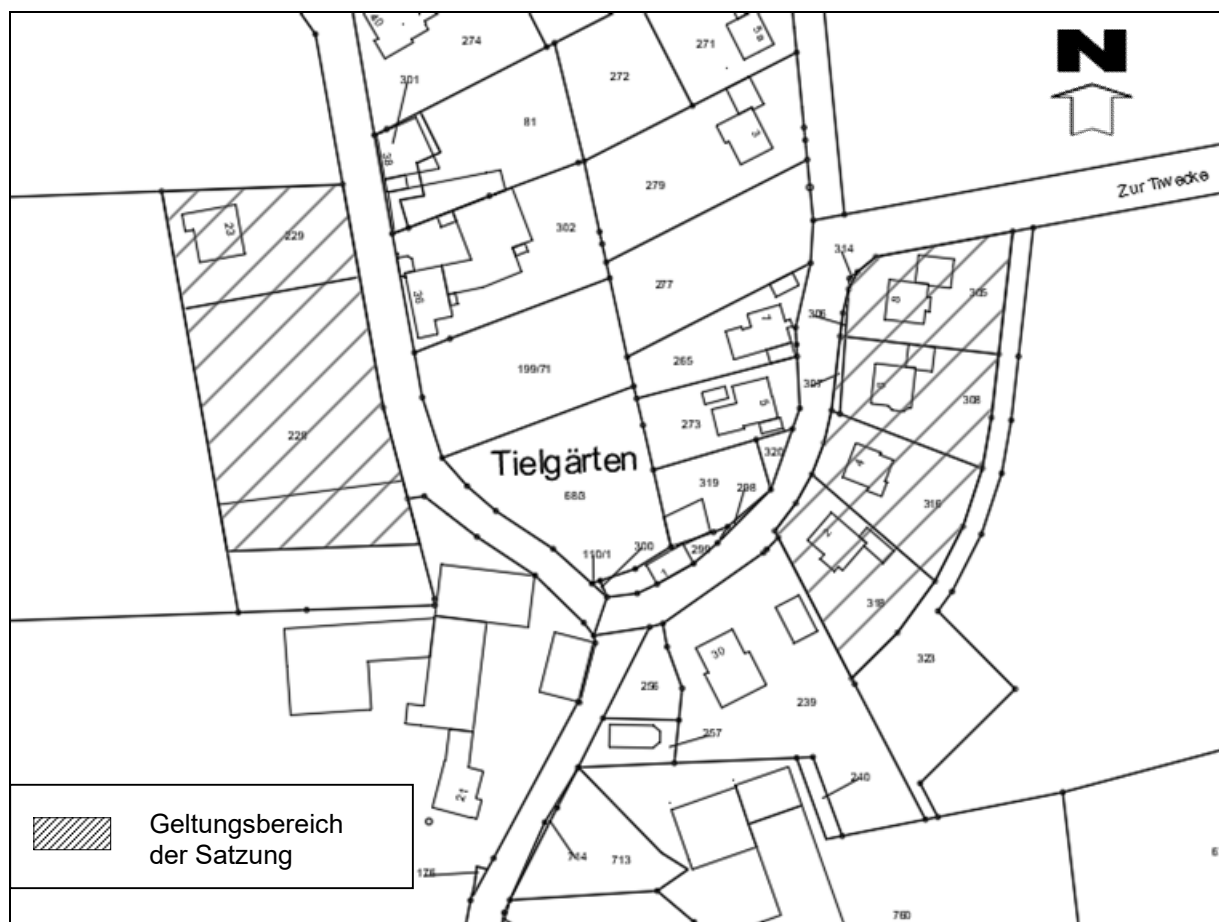
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppe

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Satzung der Stadt Erwitte über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil westlich der Straße "Im Dorf" und östlich der Straße "Zur Tiwecke" im Stadtteil Ebbinghausen, 1. Änderung

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erwitte über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil westlich der Straße "Im Dorf" und östlich der Straße "Zur Tiwecke" im Stadtteil Ebbinghausen wird beschlossen. Die Begründung wird anerkannt.

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Erwitte wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung mit Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, FD 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Königshof K 28, Am Markt 12, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 11.12.2025 durch den Rat der Stadt Erwitte gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter <http://www.erwitte.de> einzusehen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzungsänderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Erwitte, 24.03.2026

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Hennebühl